



# Verwaltungskostensatzung der Stadt Hofgeismar

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 15.12.2025 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

## § 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

## § 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden (Beschreibung des erfassten Arbeitsbereiches),

§ 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“ (Gebührenbemessung in besonderen Fällen),

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit), § 8 (Persönliche Gebührenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zu Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde angegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Stadt.

### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### **§ 7 Billigkeitsregelung**

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 8**  
**Gebührentatbestände**

- (1) Bevor ein kostenpflichtiges Verwaltungsverfahren eingeleitet wird, erhält die antragstellende oder betroffene Person einen Hinweis auf die voraussichtlich entstehenden Gebühren. Dieser Hinweis umfasst eine orientierende Angabe zur möglichen Gebührenhöhe oder zur geltenden Gebührenrahmenregelung. Das Verwaltungsverfahren beginnt erst nach Erteilung des Hinweises, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder Gefahr im Verzug besteht.

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte,  einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	50,00 bis 1.000,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, Bestandspläne usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens.	30,00 bis 1.000,00
3	Wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
4	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00
5	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00 oder tats. Aufwand
6	Begläubigung und Unterschriften	10,00
7	Begläubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde bis 10 Seiten	3,00
8	Begläubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen  für jede weitere Seite zusätzlich	10,00 1,00
9	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,30 0,60
10	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m <sup>2</sup>	10,00 7,50 5,00 8,00
11	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	25,00 bis 250,00

12	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag Benachbarte Flurstücke gelten als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden	15,00 30,00
13	Aufbewahrung von Fundsachen im Wert: bis 10,00 € bis 25,00 € bis 50,00 € für den Mehrwert zusätzlich 6%	2,00 3,00 5,00
14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz sowie baufachliche Abnahme	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
15	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz  Nachrichtlich: Die Kosten der Sondernutzung werden im Sinne des § 16 Absatz 3 HStrG zusätzlich festgesetzt.	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
16	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	50,00
17	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	100,00
18	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	50,00
19	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 73 Abs. 4 HBO	75,00
20	Löschwasserauskunft: aus Aktenlage	50,00
21	Löschwasserauskunft: aus Aktenlage und Ermittlung mit Messeinrichtung	100,00
22	Nachweis Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeug im öffentlichen Bereich nach § 36 (3) HBO aus Aktenlage	50,00
23	Nachweis Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeug im öffentlichen Bereich nach § 36 (3) HBO aus Aktenlage und Anleiterprobe	150,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine  $\frac{1}{4}$  Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 23,00 EUR
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde 19,25 EUR
- für alle übrigen Beschäftigten,  
je Viertelstunde 15,50 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 125 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20 EUR erhoben.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungssatzung der Stadt Hofgeismar vom 04.11.1996 außer Kraft.

Hofgeismar, 17.12.2025

**DER MAGISTRAT  
DER STADT HOFGEISMAR**



Torben Busse  
Bürgermeister